

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Nummern-Nr. 29.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 53.

Donnerstag, 5. März 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingeldspalten 43 mm breite Kopfsätze 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnel in Riesa.

In der Stadt Riesa hat

Dienstag, den 10. März 1914

## eine Pferdevormusterung

Platzfinden.

Ort: Meißner Straße.

Bestellungszeit: 8 Uhr 45 Min. vormittags.

Jeder Pferdebesitzer in Riesa mit Vorwerk Göhlitz ist verpflichtet, zu der angegebenen Zeit seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme

- a. der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgelakt haben,
- d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen — offiziellen vom Unionklub geführten Listen eingetragen und von einem Vollblutbegründer laut Verzeichnis belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f. der Pferde, welche in Gewerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h. der Pferde, welche bei einer früheren in Riesa abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist der Herr Kreisauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzutreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der Herr Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung der Vorführung sind u. a. ausgenommen (§ 4 Absatz 4 der Pferdeaushebungsvorschrift)

Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch,

sowie

Kriegs- und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde, die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vorführung hat blank auf Trense mit 2 Bügeln, Striden, Ketten zu geschehen. Einfache Bügel etc. werden mit dem Ende im rechtsseitigen Trensenring festgemacht, das

entspricht 2 Bügeln. Bei schlechtem Wetter können Decken mit Gurten aufgelegt und bei Vorführung belassen werden.

Eine Teilung von Geschirrzügen großer Fuhrgeschäfte auf 2 verschiedene Musterungs-orte bei rechtzeitiger Benachrichtigung des Pferde-Vormusterungs-Kommissars und der Behörde ist gestattet, solange keine Ungutzuglichkeiten entstehen und der Gang der Musterung in keiner Weise gestört wird.

Der Pferde-Vormusterungs-Kommissar, Herr Oberleutnant z. D. v. Sandersleben, wird billigen Wünschen der Pferdebesitzer jederzeit, wenn möglich, entsprechen und ersucht um rechtzeitige diesbezügliche Anträge (direkt) Dresden, Bürgerwiese 15.

Den in Riesa wohnenden Zivildienstleistenden wird die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft dringend empfohlen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird angeordnet, daß das unbeteiligte Publikum sich von vormittags 8 Uhr 40 Min. bis zur Beendigung der Musterung von der Meißner und Felgenhauerstraße fernzuhalten hat. Die Zugangswege sind freizuhalten. Den Anordnungen der Polizeibehörde hat sich jedermann bei Vermeidung der Arretur und nach Befinden Bestrafung zu fügen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. März 1914.

## Sparkasse Riesa.

Rathaus

Telefon Nr. 29.

Einlagenbestand: 13 Millionen Mark.

3½ Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelbürgers Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, Wertpapiere und Sparlinsen: Einlagebücher.

Sofortige Erledigung | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsver-  
schriftlicher Aufträge. | künisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenkunden | Montags bis Freitags: 8—12 und 2—4 Uhr  
Sonnabends 8—2 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes säch. Gemeinden. Kostenlose Heberweisungen.

## Freibank Schänitz.

Sonnabend, den 7. März, von nachmittags 1—3 Uhr Verkauf von Rindfleisch, à Pfund 40 Pfg. Der Gemeindevorstand.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. März 1914.

— Die Rieser Straßenbahn-Gesellschaft hält morgen (Freitag) nachmittags 5 Uhr in der „Elbterrasse“ ihre ordentliche Generalversammlung ab, worauf die Aktionäre der Gesellschaft nochmals besonders aufmerksam gemacht seien.

— Der Strafsenat des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden hat gegen eine Entschuldigungsverfügung, die für die Jugendpflege von weittragender Bedeutung ist, angeichts der bevorstehenden Konfirmationen aber ganz besonders das Interesse der Eltern, Geistlichen und Lehrer beansprucht. Die Bezirksschulinspektion für Meißner-Stadt und -Land, Rosfen, Bommach und Wilsdruff hatte im Einverständnis mit den dortigen Polizeibehörden am 6. März 1913, also nahe vor dem vorjährigen Osterfest, eine Bekanntmachung erlassen, die die Veranstaltung von Konfirmanden-Versammlungen seitens politischer Vereine ohne Genehmigung der Schulbehörde unter Strafe stellte. Zweck der Bekanntmachung war, daß die von der Schule gepflegte Vaterlandsliebe, der religiöse Sinn usw. in den Konfirmandenhergen nicht verflüchtigt werde. Der angeordnete Strafe von 60 M. verfielen auch diejenigen Eltern, deren Kinder an den verbotenen Versammlungen teilnahmen. Der Jugendbildungsverein von Weinböhla hatte nun am letzten Palmsonntag einen solchen Konfirmandenabend geplant, derselbe war jedoch nicht gestattet worden. Nunmehr veranstaltete das Gewerkschaftskomitee ebenfalls in Weinböhla einen sog. „Eiternabend“. Die Eltern erschienen in großer Zahl und brachten ihre soeben konfirmierten Kinder mit. Einige Eltern erhielten darauf eine Strafverfügung wegen Uebertretung der oben zitierten Bekanntmachung der Bezirksschulinspektion. Sie beantragten gerichtliche Entscheidung und rügten die Rechtsgültigkeit der bez. Bekanntmachung. Die Bezirksschulinspektion sei nicht berechtigt, derartige Befehle zu erlassen; sie sei lediglich eine Aufsichtsbefugte, die nur die Ausführung der Befehle zu überwachen habe. Ferner unterständen die Schulentlassenen

Konfirmanden nicht mehr der Schulzucht, denn diese seien aus der Schule entlassen und gehörten am Palmsonntag der Fortbildungsschule noch nicht an. — Das Schöffengericht sprach die Eltern frei, das Landgericht hob jedoch dieses Urteil auf und erklärte, daß der Wirkungsbereich der Schulinspektion sich auch auf die schulentlassene Jugend erstreckt, denn Volksschule und Fortbildungsschule sei ein einheitliches Ganzes, das nicht getrennt werden könne. Die Fortbildungsschule sei als ein Bestandteil der Volksschule im weiteren Sinne anzusehen. Es sei in der Arbeiterpresse ganz besonders auf die Bekanntmachung der Bezirksschulinspektion hingewiesen und den Eltern geraten worden, dieselbe nicht zu befolgen. Demnach liege ein eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen die Ordnung der Schule vor.

— In der Revisionsinstanz vor dem Oberlandesgericht machte die Oberstaatsanwaltschaft noch besonders darauf aufmerksam, daß die Schulzucht zwischen der Entlassung aus der Volksschule und Aufnahme in die Fortbildungsschule keineswegs ruhe. Die letztere schließe sich unmittelbar der Volksschule an. — Das Oberlandesgericht hat sich auf den Standpunkt des Landgerichts gestellt, die eingelegte Revision kostenpflichtig verworfen und zur Begründung seiner prinzipiellen Entscheidung folgendes ausgeführt: Die Bezirksschulinspektion sei zu dem Erlasse der angefochtenen Bekanntmachung befugt gewesen. Es handle sich um einen Akt der Schulzucht und letztere sei eine Obliegenheit der Bezirksschulinspektion. Ihr ründe die sittliche und religiöse Erziehung der Kinder zu. Auch die konfirmierten Kinder unterständen noch der Schulzucht, denn die Schulpflichtigkeit umfasse auch das Alter, wo die Kinder der Volksschule entwachsen, aber der Fortbildungsschule noch nicht angehören. Die Schulzucht sei auszuüben von der Schulbehörde des Aufenthaltsortes und diese sei für den Erlaß der in Frage stehenden Bekanntmachung zuständig. Die Eltern der Konfirmanden seien für diese haftbar, denn sie hätten ihre Kinder begleitet und Abten väterliche Gewalt aus.

— Der Nationalliberale Landesverein für das Königreich Sachsen hält seinen diesjährigen Vertretertag am 22. März mittags 12 Uhr in Plauen i. V. ab.

— Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben eine Schrift „Einzahlung von Forderungen im Mahnverfahren“ herausgegeben, die in knapper und verständlicher Form die Gewerbetreibenden über die Bedeutung und Vorteile des gerichtlichen Mahnverfahrens aufklärt. Die Schrift gibt zugleich erschlüssend darüber Auskunft, was alles bei Benutzung dieses Verfahrens zu beachten ist und wie die Anträge auf Erlaß eines Zahlungs- und Vollstreckungsbefehls beschaffen sein müssen. Da diese Schrift auch für die Firmen des Dresdner Handelskammerbezirks wichtig sein dürfte, hat die Handelskammer eine Anzahl von Stücken bezogen, die zum Preise von 10 Pfg. für das Stück abgegeben werden.

— Postkarten, die am unteren Rand einen angelegenen, für die Adresse bestimmten Streifen tragen (meist unter dem Namen Postkarten bekannt) sind nur im inneren Verkehr Deutschlands sowie im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Ungarn und der Schweiz zugelassen. In den übrigen Ländern (namentlich in Belgien, Frankreich, Italien, Portugal, den Niederlanden, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika) werden sie, wenn die Adressklappen die im Weltpostvertrage vorgeschriebene Abmessung von 2×5 cm überschreiten, in der Regel als Briefe behandelt und demgemäß mit Nachlage belegt.

— Der Landwirtschaftliche Kreisverein Dresden hatte im Januar einen Fütterungskursus unter Leitung des Tierzuchtinspektors Dr. Bruchholz veranstaltet, der erfreulicherweise von 117 Landwirten besucht worden war. Ein Zeichen, wie notwendig derartige Veranstaltungen sind. Auch im März, und zwar am 18., 19. und 20. d. M., soll ein gleicher Lehrgang in Dresden stattfinden. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle des Landw. Kreisvereins in Dresden-N., Götterstraße 7, entgegen.

— Ein Kursus über Innere Mission und Wohlfahrtspflege für Studierende aller Fakultäten, dessen Veranstalter der Landesverein für Innere Mission der evang.-lutherischen Landeskirche im Rgr. Sachsen ist, nahm am gestrigen Mittwoch in Dresden

Hallo! ■ Im Reiche des Mikado (Deutscher Herold). ■ Täglich Konzert. Eintritt frei.